

# Rechtsfolgen des vorzeitigen Behandlungsabbruchs durch den Patienten im Rahmen der prothetischen Versorgung

**Autor**\_Dr. Michael Knab

**Das Interesse an hochwertiger Prothetik** steigt aufgrund funktionaler, nicht zuletzt aber auch ästhetischer Erwägungen. Vor dem Hintergrund der damit verbundenen Kosten achten Patienten hierbei peinlichst genau auf Qualität. Nicht selten kommt es bei derartigen Behandlungen deshalb zu Unstimmigkeiten zwischen dem Patienten und dem Zahnarzt, die darin enden, dass der Patient die Behandlung abbricht und die Bezahlung verweigert. Versucht der Zahnarzt, seinen Honoraranspruch durchzusetzen, folgt dann im Gegenzug die Geltendmachung von Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüchen aufgrund eines angeblichen Behandlungsfehlers. Wie aber wirkt sich der durch den Patienten vorgenommene Behandlungsabbruch rechtlich aus?

## **Die Entscheidung des OLG Naumburg**

Das OLG Naumburg musste sich im Jahr 2007 mit einem derartigen Fall beschäftigen (Urteil vom 13.12.2007, AZ: 1 U 10/07). Im Rahmen einer sechsmonatigen Behandlung war die Reparatur des vorhandenen Zahnersatzes, eine Schmerzbehandlung und die Anfertigung einer Teleskopbrücke für den Oberkiefer erfolgt. Im Anschluss an die Behandlung verweigerte der Patient die Zahlung mit der Begründung, die Teleskopbrücke für den Ober-

kiefer sei fehlerhaft erstellt worden. Da man sich nicht einigen konnte, verklagten die Zahnärzte den Patienten auf Zahlung des noch ausstehenden Honorars. Im Gegenzug erfolgte die Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen. Zusätzlich beantragte der Patient festzustellen, dass die Behandler verpflichtet seien, ihm alle künftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die auf die fehlerhafte Behandlung zurückzuführen wären.

## **Einordnung des Behandlungsvertrages**

Der Senat bestätigte die gefestigte Rechtsprechung, nach der es sich bei dem auf eine zahnprothetische Behandlung gerichteten Vertrag zwischen einem Patienten und einem Zahnarzt um einen Dienstvertrag handelt. Bei der Planung und Einpassung von Prothesen soll – anders als bei einer bloßen technischen Anfertigung einer Prothese durch den Zahntechniker nach einem vorgegebenen Abdruck – bereits die Arbeitsleistung als solche die Vergütungspflicht auslösen, weil der Zahnarzt den Erfolg seiner Behandlung nur zum Teil selbst beeinflussen könne. Hierdurch unterscheidet sich der Dienstvertrag vom Werkvertrag, bei dem nicht die Tätigkeit, sondern vielmehr das fertiggestellte Werk vergütet wird. Die rechtliche Einordnung hat Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

## **Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch**

Das Gericht entschied, dass das Vorbringen zur angeblichen Mangelhaftigkeit der Prothese und der



zahnärztlichen Leistungen dem Vergütungsanspruch nicht entgegensteht. Der Patient hatte die Behandlung vorzeitig und einseitig dadurch beendet, dass er trotz Beschwerden dem behandelnden Zahnarzt keine Gelegenheit mehr zur Fortsetzung der Behandlung gegeben hatte. In diesem Verhalten des Patienten sah der Senat eine vorzeitige Kündigung des Dienstvertrages, welche zwar zulässig sei, den Vergütungsanspruch für bereits erfolgte Leistungen aber nicht entfallen ließe. Die Voraussetzungen, wonach durch eine vorzeitige Kündigung eine Vergütungspflicht ausnahmsweise entfällt, lagen im konkreten Fall nicht vor. Diese sind nur dann gegeben, wenn die Leistungen gänzlich wertlos und unbrauchbar sind und der Patient an ihnen kein Interesse hat. Daran fehlt es, wenn – wie hier geschehen – der Patient die Prothese über einen längeren Zeitraum in unveränderter Form benutzt.

### **\_\_ Auswirkungen auf die Haftung des Zahnarztes**

Die Widerklage des Patienten blieb weitestgehend erfolglos. Die Einordnung der Versorgung eines Patienten mit Zahnersatz als Dienstvertrag führt zwar prinzipiell dazu, dass ein Recht des Zahnarztes auf Nachbesserung zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen grundsätzlich nicht gegeben ist; die Eingliederung von Zahnersatz ist aber regelmäßig ein mehrstufiger Prozess, dem das Risiko anfänglicher Passungenauigkeiten immanent ist. Die Pflicht des Zahnarztes besteht demnach in einem Hinwirken auf eine schlussendlich dem Facharztstandard entsprechende prothetische Versorgung. Es verstößt dabei nicht gegen den Facharztstandard, dass eine befriedigende prothetische Lösung nicht beim ersten Versuch gelingt; vielmehr kann ein „Vortasten“ an die befriedigende Lösung erforderlich sein. Dabei ist es regelmäßig sowohl von der Einwilligung des Patienten als auch vom Inhalt des konkreten Behandlungsvertrages gedeckt, dass der Zahnarzt Gelegenheit zur Behandlungsfortführung über den ersten Eingliederungstermin hinaus erhält. Der Patient ist grundsätzlich verpflichtet, bei den Eingliederungsmaßnahmen der Prothese mitzuwirken. Dies umfasst vor allem die Anzeige von Druckstellen, Lockerungserscheinungen oder Beweglichkeiten sowie die Wiedervorstellung, um Gelegenheit zur Fortsetzung der Behandlung zu geben. Beendet der Patient die Behandlung durch Kündigung vorzeitig, so hat er – außer in den Fällen der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Behandlung – das Nichterreichen einer befriedigenden Eingliederung von Zahnersatz ganz überwiegend selbst zu vertreten. Aus diesem Grund entfallen dann Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche.

Das OLG Dresden kam in seinem Beschluss vom 21.01.2008 (AZ: 4 W 28/08) zu dem gleichen Ergebnis. Obwohl es einen Behandlungsfehler im Rahmen der streitgegenständlichen Versorgung für möglich hielt, schloss es eine Haftung des Zahnarztes wegen fehlenden Zurechnungszusammenhangs aus. Der Patient hatte auch hier eine ihm zumutbare Nachbesserung durch sein Fernbleiben vereitelt. Der Senat betonte, dass ein Patient zwar jederzeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt ist, den Behandlungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, selbst dann, wenn die Gründe weder plausibel noch vernünftig erscheinen; entzieht der Patient sich durch eine solche Kündigung jedoch seiner ihm zuzumutenden Schadensminderungspflicht, können Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche entfallen. Zumutbare Nachbesserungsmaßnahmen seien von einem Patienten nämlich hinzunehmen, da ein Zahnersatz häufig auch bei äußerster Präzision des Zahnarztes nicht „auf Anhieb“ beschwerdefrei sitzt. Angesichts der Komplexität, die mit der Anpassung einer Prothese verbunden ist, könne der Patient in der Regel nicht davon ausgehen, dass die Anpassung in einem einzigen Termin erfolgt.

### **\_\_ Praxistipp**

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Möglichkeit der „Nachbesserung“ tragen der Komplexität der prothetischen Versorgung Rechnung. Es empfiehlt sich, erfolgte Eingliederungsmaßnahmen sowie Angebote zur Nachbesserung ausführlich in den Behandlungsunterlagen zu dokumentieren. Hierdurch kann sich der Zahnarzt sowohl in Bezug auf das eigene Honorar als auch in Bezug auf mögliche Ansprüche des Patienten gegen ihn einiges an Ärger ersparen. \_

### **\_\_ Kontakt**

**cosmetic**  
dentistry

#### **Rechtsanwalt Dr. Michael Knab**

Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER  
Berlin · Essen · Freiburg im Breisgau · Köln · Meißen ·  
München · Sindelfingen  
Posener Str. 1  
71065 Sindelfingen  
Tel.: 0 70 31/95 05-18  
(Frau Gayer)  
Fax: 0 70 31/95 05-99  
E-Mail: knab@rpped.de  
www.rpped.de